

Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Berichte: Arbeitsmarkt kompakt
Titel:	Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III
Veröffentlichung:	Oktober 2020
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Kirsten Singer Anton Klaus Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	arbeitsmarktberichterstattung@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1072
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III, Nürnberg, Oktober 2020
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1 Vorbemerkungen	5
2 Konjunkturelles Kurzarbeitergeld – grundsätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme	5
3 Rechtliche Regelungen ab März 2020	6
4 Weitere Formen des Kurzarbeitergeldes.....	7
5 Anzeigen für Kurzarbeitergeld	8
6 Entwicklung der Inanspruchnahme des konjunkturellen Kurzarbeitergelds.....	9
7 Struktur der Kurzarbeit	11
8 Kurzarbeit in den Ländern	14
9 Kurzarbeit nach Agenturen.....	15
10 Anhang	16

Das Wichtigste in Kürze

- Das Ausmaß der Inanspruchnahme der Kurzarbeit ist mit knapp 2,6 Millionen Kurzarbeitern nach wie vor unvergleichbar hoch. Ursache ist die nahezu flächendeckende Betroffenheit der Wirtschaft in Folge des coronabedingten Lockdowns. Während der globalen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/09 lag die Zahl der Kurzarbeiter in der Spitze bei 1,4 Millionen.
- Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeit liegen hochgerechnet bis zum August 2020 vor. Dieser Wert ist nur als Gesamtwert für Deutschland verfügbar, Differenzierungen nach Ländern und Branchen können für den Juli berichtet werden.
- Im August 2020 bezogen nach vorläufigen hochgerechneten Daten Unternehmen für 2,58 Millionen Menschen Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen, nach 3,32 Millionen im Juli. Im April – dem voraussichtlich am stärksten betroffenen Monat – waren es noch knapp sechs Millionen Kurzarbeiter gewesen.
- Im Juli erholte sich die Wirtschaft weiter leicht, die Außengastronomie wurde deutlich ausgeweitet, und Reisende machten verstärkt Urlaub im Inland. So war in allen Wirtschaftsbereichen ein deutlicher Rückgang der Kurzarbeit im Vergleich zu Juni zu beobachten.
- Auch im Verarbeitenden Gewerbe ging die Kurzarbeit zurück, dennoch bleibt die Branche besonders stark betroffen. Die Kurzarbeiterquote war im Juli rund doppelt so hoch wie über alle Branchen hinweg.
- Für Anzeigen sind derzeit endgültige Daten bis September und vorläufige Daten bis einschließlich 25. Oktober 2020 verfügbar. Bis zu diesem Stichtag wurde im Oktober 2020 für 96.000 Personen Kurzarbeit angezeigt, nach 107.000 im September. Damit bewegen sie sich ungefähr auf dem Niveau von September, da bis zum Monatsende weitere Anzeigen eingehen dürften.
- Die meisten Personen, für die im Oktober Kurzarbeit angezeigt wurde, kommen aus dem Maschinenbau und der Herstellung von Metallzeugnissen. Allerdings zeigen auch der Großhandel und Gastronomiebetriebe wieder verstärkt Kurzarbeit an.
- In den beiden Schwerpunktmonaten März und April 2020 gingen zusammen noch Anzeigen für 10,7 Millionen Personen ein.
- Nach endgültigen Werten waren die Luftfahrt und das Gastgewerbe im April die am stärksten von Kurzarbeit betroffenen Branchen.

1 Vorbemerkungen

- Daten über konjunkturelle Kurzarbeit sind ein wichtiger Frühindikator für die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes. Sie sollten daher möglichst zeitnah zur Verfügung stehen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der erforderlichen Bearbeitungsprozesse ist das jedoch nicht möglich. Um dennoch zeitnah berichten zu können, werden für die realisierte Kurzarbeit hochgerechnete Werte zur Verfügung gestellt.
- Erste Hochrechnungsergebnisse für die realisierte Kurzarbeit auf Bundesebene liegen nach einmonatiger Wartezeit vor, Länder- und Branchendaten nach zwei. Für Agenturen für Arbeit und Kreise kann eine Hochrechnung frühestens nach drei bzw. vier Monaten erfolgen. Eine detaillierte Übersicht über die Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit ist im Anhang zu finden.
- Vor Beginn muss Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Die vorläufige Zahl der erfassten und geprüften Anzeigen liegt jeweils am Monatsende für den abgelaufenen Monat vor. Hierbei werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geprüften Anzeigen berücksichtigt. Diese vorläufigen Daten stehen bereits am Monatsende zur Verfügung. Die endgültigen Daten umfassen den kompletten Kalendermonat und werden am Ende des Folgemonats veröffentlicht.

2 Konjunkturelles Kurzarbeitergeld – grundsätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Kurzarbeit ist eine Möglichkeit, vorübergehende Phasen mangelnder Auslastung zu überbrücken. Betroffene Unternehmen sind dadurch nicht gezwungen, ihre Mitarbeiter zu entlassen, sondern profitieren davon, dass ihnen die gut ausgebildeten und eingearbeiteten Fachkräfte erhalten bleiben. Damit sparen sie sich vor allem eine zeit- und kostenintensive Rekrutierung und Einarbeitung von neuen Fachkräften nach der schwierigen Phase.

- Das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** (§§ 95 SGB III ff.) wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitsausfall muss mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen und zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent führen. Vor Beginn muss Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden und im Betrieb muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- Außerdem müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönliche Voraussetzungen erfüllen:
 - Sie müssen nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen, aus zwingenden Gründen aufnehmen oder sie im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen.
 - Ansonsten darf das Arbeitsverhältnis weder gekündigt noch durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst sein. Zudem dürfen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen sein, etwa während des Bezuges von Krankengeld oder weil sie sich weigern, bei der Beratung oder Vermittlung durch die Agentur für Arbeit angemessen mitzuwirken.
- Der Arbeitgeber darf Kurzarbeit nicht einfach anordnen, sondern sie bedarf der Zustimmung des Betriebsrats. Ist kein Betriebsrat vorhanden, müssen alle betroffenen Mitarbeiter zustimmen.
- Sind alle Voraussetzungen für Kurzarbeit erfüllt, erhalten die Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber nur die Arbeitszeit bezahlt, die auch tatsächlich geleistet wird. Zusätzlich bekommen die Beschäftigten Kurzarbeitergeld, welches das Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet bekommt. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Arbeitnehmer mit Kind erhalten 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, alle anderen 60 Prozent.
- Kurzarbeitergeld wird längstens für einen Arbeitsausfall von zwölf Monaten geleistet. Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld wird nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Liegen auf dem gesamten Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vor, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern.
- Für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer ist Kurzarbeit regelmäßig gem. § 11 Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unzulässig und ein Arbeitsausfall in Zeitarbeitsunternehmen branchenüblich.

3 Rechtliche Regelungen ab März 2020

Angesichts der durch das Coronavirus verursachten Krise hat die Bundesregierung vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 befristet die Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsumfang für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in den folgenden Punkten angepasst¹:

- Der Anteil der Beschäftigten, die im Betrieb von einem **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde auf 10 Prozent gesenkt.
- Auf den Aufbau negativer **Arbeitszeitsalden** wird verzichtet.
- Die anfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden den Arbeitgebern zu 100 Prozent erstattet.

Darüber hinaus wurde – ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2020 – der Bezug von Kurzarbeitergeld für **Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer** ermöglicht.

Im Rahmen des Sozialschutz-Paketes vom 27. März 2020 hat die Bundesregierung zudem Anreize für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld geschaffen, in der arbeitsfreien Zeit eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen aufzunehmen. Vom 1. April bis 31. Oktober 2020 werden Zuverdienste aus solchen Beschäftigungen bis zur Höhe des vorherigen Einkommens nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Auf die Zahl der Empfänger von Kurzarbeitergeld hat diese Regelung keine Auswirkung. Sie dient in erster Linie die Stützung der systemrelevanten Branchen und Berufe. Außerdem kann durch die Aufnahme einer solchen Beschäftigung ggf. der ergänzende Bezug von Leistungen der Grundsicherung vermieden werden.

Am 15. Mai 2020 hat der Bundesrat dem Sozialschutz-Paket II² zugestimmt, das u.a. eine **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** und eine Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten vorsieht. Alle Regelungen gelten bis Ende 2020:

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.

Am 16. September 2020 hat Bundeskabinett den Entwurf des **Beschäftigungssicherungsgesetzes**³ sowie zwei Verordnungen beschlossen, die gewährleisten, dass die aktuellen Regelungen zur Kurzarbeit ohne Unterbrechung bis Ende des Jahres 2021 gelten. Damit sollen Unternehmen und Beschäftigte ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit erhalten. Das Beschäftigungssicherungsgesetz soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Eine der beiden Verordnungen, nämlich die über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld⁴, ist bereits am 12. Oktober in Kraft getreten. Sie verlängert die mögliche Bezugsdauer für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

¹ Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld ([BGBl. Jg. 2020 Teil I Nr. 12, vom 14.03.2020](#)) in Verbindung mit der Kurzarbeitergeldverordnung – Kug-V vom 25. März 2020 ([BGBl. Jg. 2020 Teil I Nr. 14, vom 27.03.2020](#))

² Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/gesetz-sozialschutzpaket-zwei.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ Entwurf des Beschäftigungssicherungsgesetzes (BeschSiG) <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/beschaeftigungssicherungsgesetz.html;jsessionid=E13CCD7DB278D178C0921877AD6B4398.delivery2-master>

⁴ Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ([BGBl. Jg. 2020 Teil I Nr. 46, vom 12.10.2020](#))

4 Weitere Formen des Kurzarbeitergeldes

Darüber hinaus gibt es noch zwei weitere Formen des Kurzarbeitergeldes. Beide dienen nicht der Überbrückung von konjunkturellen Schwankungen und werden hier daher nur kurz erwähnt.

- **Saison-Kurzarbeitergeld** (§ 101 SGB III) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes. Es kann zur Vermeidung von saisonalen Arbeitsausfällen (witterungsbedingt, aus wirtschaftlichen Ursachen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) in der sogenannten Schlechtwetterzeit gezahlt werden. Diese beginnt für Betriebe des Gerüstbauerhandwerks im November. Für das Baugewerbe, das Dachdeckerhandwerk und den Garten- und Landschaftsbau beginnt sie im Dezember. Für alle Branchen endet sie im März. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Höhe entspricht dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld.
- **Transfer-Kurzarbeitergeld** (§ 111 SGB III) kann zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen bei betrieblichen Restrukturierungen gezahlt werden. Im Gegensatz zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld muss ein dauerhafter unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Ziel ist es, den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eine neue Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit zu gewährleisten. Voraussetzung ist, dass die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beB) beschäftigt werden und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

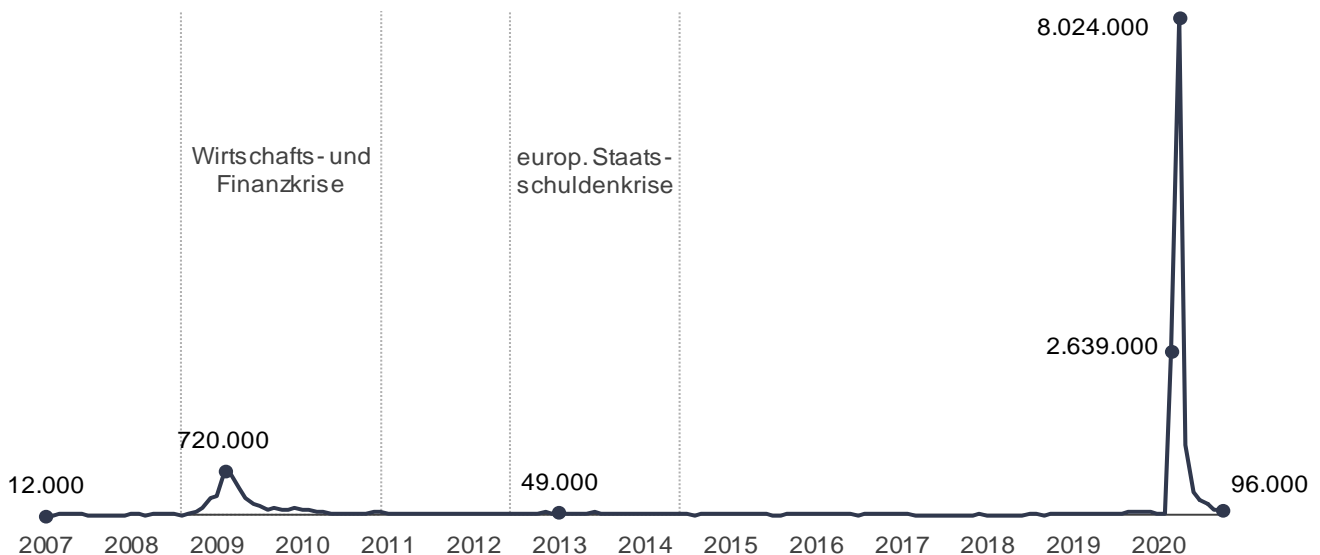
5 Anzeigen für Kurzarbeitergeld

- Ab Mitte März war das wirtschaftliche Leben in Deutschland in vielen Bereichen zum Stillstand gekommen. Unternehmen haben in dieser Zeit in großem Maße zur Sicherung der Beschäftigung Kurzarbeit für ihre Mitarbeiter angezeigt. Betriebe, die vorhaben, demnächst kurzarbeiten zu lassen, müssen das bei einer Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Anzeigen sind mehrere Monate im Voraus möglich.
- Zu Beginn der Corona-Krise (März und April 2020) wurde für insgesamt 10,7 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt. Seitdem sank die Zahl der Personen in Anzeigen beständig von 1,1 Millionen im Mai bis 107.000 im September.
- Bis zum 25. Oktober 2020 gingen weitere 8.000 Anzeigen für 96.000 Personen ein. Damit bewegen sie sich ungefähr auf dem Niveau von September, da bis zum Monatsende weitere Anzeigen eingehen dürften.

Abbildung 1

Personen in geprüften Anzeigen für konjunkturelle Kurzarbeit

Deutschland, Januar 2007 bis Oktober 2020 (geprüfte Anzeigen bis 25. Oktober 2020)



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

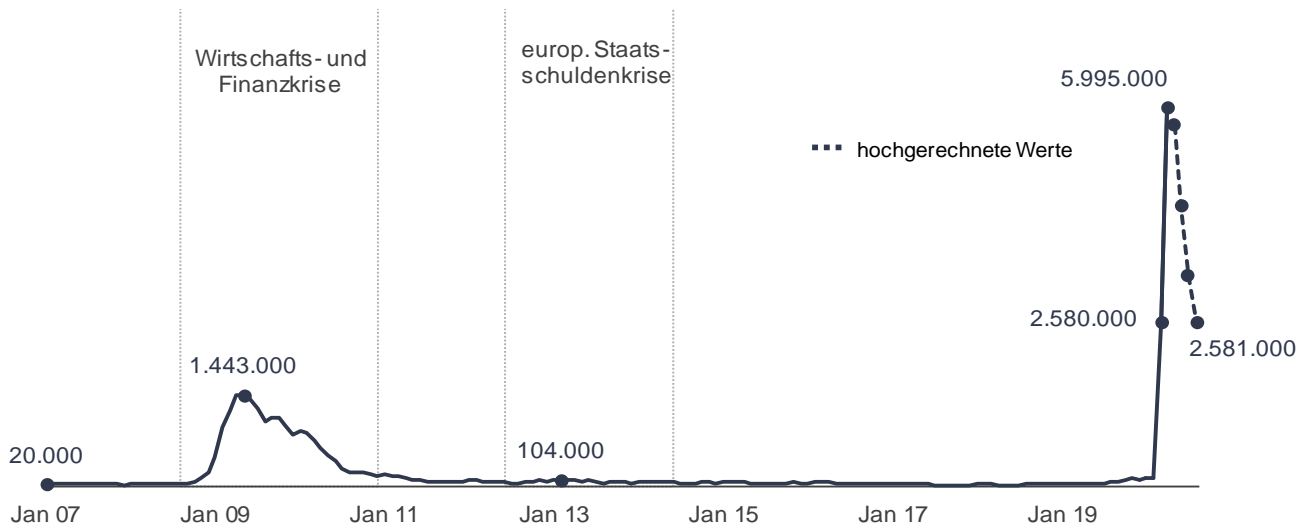
- Die Zahl der Personen in Anzeigen erreichte im Frühjahr ein im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten nie da gewesenes Ausmaß und übersteigt noch um ein Vielfaches die Zahl der Anzeigen während der Großen Rezession 2008/2009. Im gesamten „Krisenjahr“ 2009 gingen bei den Agenturen für Arbeit Anzeigen für 3,3 Millionen Menschen ein.
- Diese außerordentlich hohe Zahl signalisierte aber auch, dass viele Betriebe hofften, ihre Tätigkeit bald wieder vollumfänglich aufnehmen zu können und die Krise unternehmerisch zu überstehen.
- Während im März und April größtenteils Anzeigen für Beschäftigte in der Gastronomie und Einzelhandel eingingen, hatten zuletzt wieder vermehrt diejenigen Branchen Kurzarbeit angemeldet, die schon vor dem coronabedingten Lockdown mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.
- So stammt nach vorläufigen Daten mit Anzeigen für 9.000 Personen das Gros auch im Oktober 2020 aus dem Maschinenbau, gefolgt von der Herstellung von Metallerzeugnissen (8.000).
- Allerdings zeigen auch der Großhandel und Gastronomiebetriebe wieder verstärkt Kurzarbeit an. Beide Branchen rechnen damit, ab Oktober für jeweils rund 6.000 Personen unter Umständen Kurzarbeit neu oder erneut einführen zu müssen.
- Rund die Hälfte der Personen, für die im Oktober 2020 Kurzarbeit angezeigt worden ist, sind in den großen Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern beschäftigt.

6 Entwicklung der Inanspruchnahme des konjunkturellen Kurzarbeitergelds

Abbildung 2

Inanspruchnahme konjunktureller Kurzarbeit

Deutschland, Januar 2007 bis August 2020



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Mai 2020 bis August 2020 hochgerechnet

Inanspruchnahme während der Großen Rezession 2009

- Die **globale Finanzkrise**, die 2007 als Immobilienkrise in den USA begann, hat fast überall auf der Welt zu einem deutlich abgeschwächten Wirtschaftswachstum oder zur Rezession geführt. Durch die Probleme zahlreicher Finanzunternehmen und den allgemeinen Vertrauensverlust schlug die Krise auch auf den Nicht-Finanzbereich durch und führte u.a. zu einer deutlichen Reduzierung des Welthandels. Das Bruttoinlandsprodukt sank in Deutschland im Jahr 2009 um 5,7 Prozent.
- In der Folge der Rezession haben die Unternehmen verstärkt auf das Kurzarbeitergeld gesetzt. Im gesamten Jahr 2009 wurde für 3,3 Millionen Personen Kurzarbeit angezeigt.
- Während der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hatten in der Spitze 1,4 Millionen Menschen konjunkturelles Kurzarbeitergeld erhalten, im Jahresdurchschnitt 2009 waren es 1,1 Millionen. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag die Inanspruchnahme bei über 5 Prozent.
- Besonders von Kurzarbeit betroffen war das Verarbeitende Gewerbe und darunter vor allem die Metallbranche, der Maschinenbau und die Automobilbranche. In diesen Branchen hatten zwischen einem Viertel und einem Drittel der Beschäftigten kurzgearbeitet.
- Die Industriestandorte in Deutschland hatten besonders stark mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern verzeichneten 2009 in der Spitze je rund 290.000 bis 330.000 Kurzarbeiter. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war Baden-Württemberg mit einer Inanspruchnahme von über 8 Prozent (Mai 2009) am stärksten betroffen.

Inanspruchnahme während der Europäischen Staatsschuldenkrise 2012 – 2013

- Im Zuge der **europäischen Staatsschuldenkrise** hatte die stark exportabhängige deutsche Wirtschaft deutlich an Dynamik verloren. Die Wachstumsraten in den Jahren 2012 und 2013 lagen bei nur noch +0,4 Prozent.
- Die langsamere konjunkturelle Gangart hatte zur Folge, dass die Inanspruchnahme von Kurzarbeit erstmals seit der großen Rezession in den Jahren 2009/2010 wieder angestiegen ist. So wurde 2012 für 366.000 Personen konjunkturelles Kurzarbeitergeld angezeigt und im Jahr 2013 für 389.000 Personen.
- Trotz der gestiegenen Inanspruchnahme von Kurzarbeit wurde das Niveau von 2009 bei weitem nicht erreicht. Im Jahresdurchschnitt 2012 bezogen 67.000 und 2013 rund 77.000 Menschen konjunkturelles Kurzarbeitergeld, was rund 0,3 Prozent der Beschäftigten entsprach.
- Ähnlich wie 2009 wurde schwerpunktmäßig in den Industriestandorten in Deutschland die Kurzarbeit ausgeweitet – allerdings auf einem deutlich niedrigeren Niveau.
- Erneut hatte das Verarbeitende Gewerbe das Instrument der Kurzarbeit stark in Anspruch genommen. Knapp vier Fünftel aller Kurzarbeiter entfielen auf das Verarbeitende Gewerbe und hier vor allem auf den Bereich Metall und Elektro.

Inanspruchnahme aktuell

- Zu Beginn des Jahres 2019 hat Kurzarbeit in Deutschland in Folge der internationalen Handelskonflikte und damit verbundenen Unsicherheiten an Bedeutung gewonnen, auch wenn die Inanspruchnahme mit rund 30.000 bis 40.000 noch moderat war.
- Zum Ende des Jahres 2019 stieg die Zahl der Kurzarbeitenden auf rund 100.000.
- Die aktuelle Corona-Krise hat alles bisher da gewesene in den Schatten gestellt. Die im Frühjahr 2020 eingegangenen Anzeigen für konjunkturelle Kurzarbeit haben bereits erahnen lassen, dass auch die Inanspruchnahme die Werte der Großen Rezession des Jahres 2009 übersteigen wird.
- Im August 2020 bezogen nach vorläufigen hochgerechneten Daten Unternehmen für 2,58 Millionen Menschen Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen, nach 3,32 Millionen im Juli. Im April – dem bisher am stärksten betroffenen Monat – waren es noch knapp sechs Millionen Kurzarbeiter gewesen.
- Bei der Interpretation dieser Entwicklung muss berücksichtigt werden, dass eine erste Hochrechnung immer risikobehaftet ist. In der aktuellen Lage gilt dies verstärkt, da Erfahrungswerte für die derzeitige Struktur der kurzarbeitenden Betriebe und deren Abrechnungsverhalten erst langsam anwachsen.
- So wurde die zweite Hochrechnung der Kurzarbeiter für Juli 2020 anhand der aktuell vorliegenden Daten von 4,24 Millionen auf 3,32 Millionen noch relativ stark angepasst. Aufgrund der zunehmenden Erfahrungswerte dürfte Zahl der Kurzarbeiter mit der nächsten Hochrechnung für August nicht mehr so ausgeprägt sinken. Für September gehen die Experten der Bundesagentur für Arbeit von rund 2 Millionen Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern aus.
- Der durchschnittliche Arbeitsausfall belief sich im August 2020 wie schon im Monat zuvor auf 36 Prozent. Im April hatte er noch bei fast 50 Prozent gelegen. In den vergangenen beiden Jahren hatte der Arbeitsausfall durchschnittlich bei rund einem Viertel gelegen.
- Der Einsatz von Kurzarbeit damit im August rechnerisch Arbeitsplätze für gut 900.000 Beschäftigte gesichert und deren vorübergehende Arbeitslosigkeit verhindert.
- Wie stark Kurzarbeit in Anspruch genommen wird und vor allem, wie sich die Inanspruchnahme in Regionen, zwischen Branchen oder im Lauf der Zeit unterscheidet, kann mit absoluten Größen allein nicht beantwortet werden. Besser geeignet ist eine Kurzarbeiterquote⁵. Sie setzt die Zahl der Kurzarbeiter zur Grundgesamtheit der möglichen Kurzarbeiter, also den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, in Beziehung.
- Die Kurzarbeiterquote für August lag über alle Branchen hinweg bei 7,7 Prozent. Damit war jeder dreizehnte aktuell Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen. Im April hatte die entsprechende Quote bei rund 18 Prozent gelegen und vor der Corona-Pandemie bei unter einem halben Prozent.

⁵ Im Oktober wurde die Kurzarbeiterquote in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit eingeführt. Anders als die bisher in dieser Broschüre verwendete relative Betroffenheit, wird diese Quote auf Basis der jeweils aktuellen Zahlen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und nicht mit einer festen Bezugsgröße berechnet. Die Details können dem zugehörigen Methodenbericht entnommen werden (https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Leistungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzarbeiterquote.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

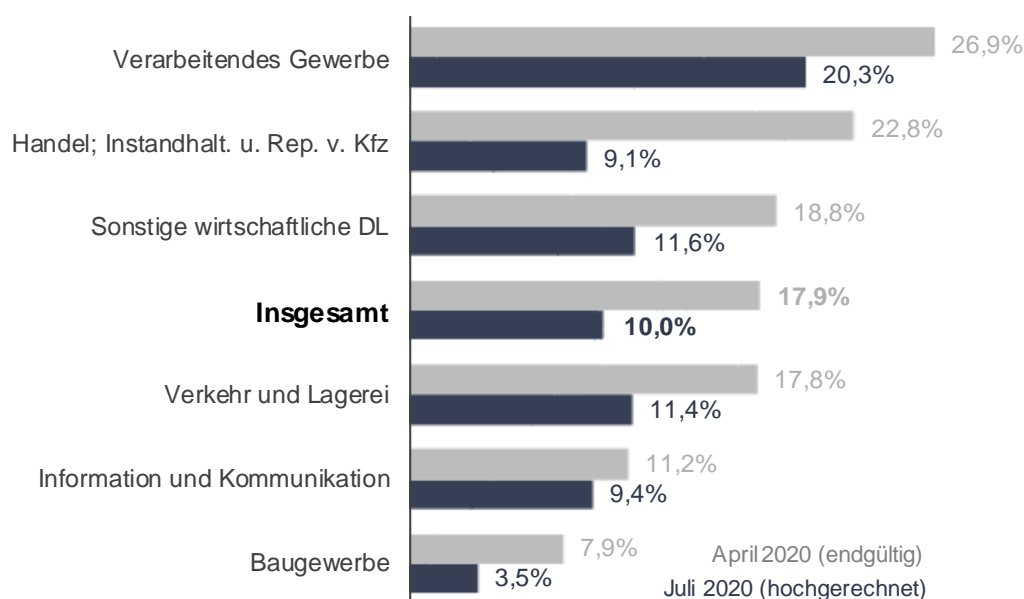
7 Struktur der Kurzarbeit

Kurzarbeit nach Branchen

Abbildung 3

Konjunkturelle Kurzarbeit - Kurzarbeiterquote nach Branchen im Vergleich

Deutschland, Juli 2020 (vorläufige Werte)



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Juli 2020)

- Nach Branchen liegen erstmalig hochgerechnete Informationen für Juli 2020 vor.
- Im Juli erholte sich die Wirtschaft weiter leicht, die Außengastronomie wurde deutlich ausgeweitet, und Reisende machten verstärkt Urlaub im Inland. So war in allen Wirtschaftsbereichen ein deutlicher Rückgang der Kurzarbeit im Vergleich zu Juni zu beobachten.
- Im Handel und den Dienstleistungsbranchen, in denen Kurzarbeit normalerweise nicht sehr verbreitet ist, wie etwa Gastgewerbe oder persönliche Dienstleistungen, sank die Zahl der Kurzarbeiter dabei mit über 30 Prozent am deutlichsten.
- Aber auch im Verarbeitenden Gewerbe ging die Zahl der Kurzarbeiter um 22 Prozent gegenüber Juni zurück. Allerdings beschäftigt die Branche weiterhin mit Abstand die meisten Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter (42 Prozent der 3,3 Millionen). Den größten Anteil innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes machten der Maschinenbau, die Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen sowie die Metzallerzeugung aus.
- Im Handel waren 12 Prozent aller Kurzarbeiter beschäftigt und im Bereich der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (z. B. Reisebüros und Reiseveranstalter, aber auch Zeitarbeitsunternehmen) 8 Prozent.
- Wie stark sich die Inanspruchnahme der Kurzarbeit zwischen den Wirtschaftsbereichen unterscheidet, kann mit Hilfe der Kurzarbeiterquoten⁶ analysiert werden. Da die Hochrechnung für Kurzarbeiter und für

⁶ Da die Kurzarbeiterquote auf Basis der aktuellen Zahlen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und nicht mit einer festen Bezugsgröße berechnet wird, können vorläufige Kurzarbeiterquoten nur für die Wirtschaftszweige veröffentlicht werden, für die sowohl in der Kurzarbeiter- als auch in der Beschäftigungsstatistik hochgerechnete Werte vorliegen. Die Details können dem zugehörigen Methodenbericht entnommen werden (s. S. 10).

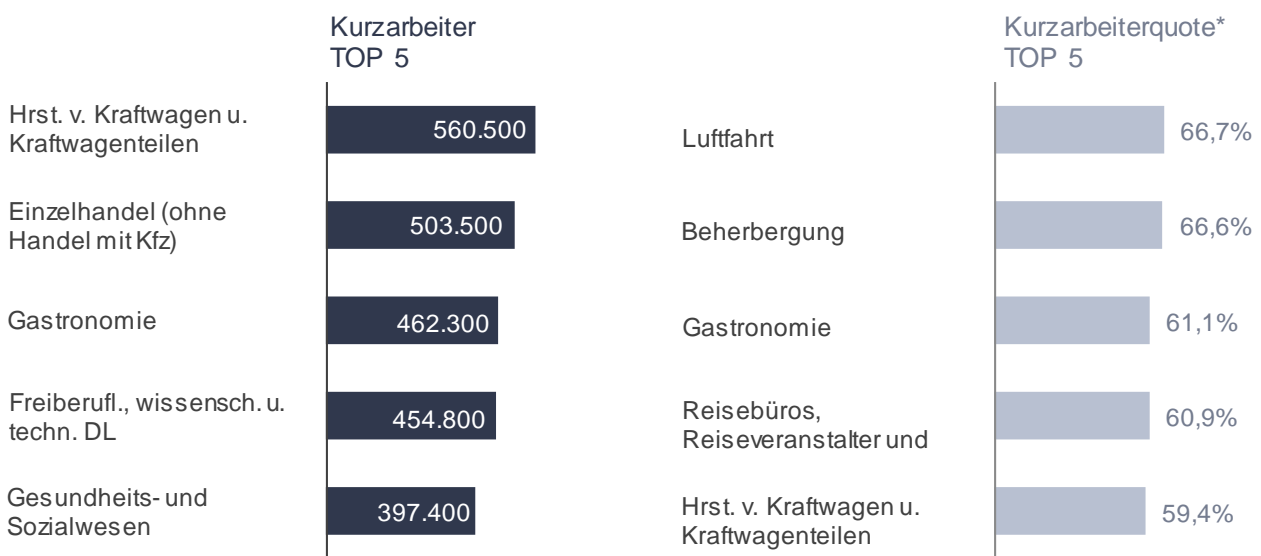
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht für die gleichen Branchen erfolgt, können die Kurzarbeiterquoten am aktuellen Rand nur für ausgewählte Wirtschaftszweige berechnet werden.

- Besonders stark betroffen bleibt das Verarbeitende Gewerbe, hier war die Kurzarbeiterquote – nach einem unterdurchschnittlichen Rückgang im Vergleich zum Vormonat – rund doppelt so hoch wie über alle Branchen hinweg. Auch der Bereich Information und Kommunikation, hierzu gehören etwa Verlage und die Filmbranche, konnte nur einen vergleichsweise geringen Rückgang verzeichnen, die aktuelle Kurzarbeiterquote liegt allerdings knapp unter dem Schnitt über alle Branchen hinweg.
- Endgültige Werte liegen für April, dem bisher am stärksten von der Corona-Krise betroffenen Monat, vor.
- Wie die Anzeigen seinerzeit vermuten ließen waren – neben der Luftfahrt – Gastronomie und Hotellerie zu Beginn des Lockdowns die am stärksten von Kurzarbeit betroffenen Branchen. Hier waren rund zwei Drittel der Beschäftigten in Kurzarbeit.
- Aber auch Bereiche wie persönliche Dienstleistungen, bspw. Friseur- oder Kosmetiksalons sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung waren mit 50 bzw. 44 Prozent der Beschäftigten besonders stark betroffen.
- In absoluten Zahlen waren in der Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen und dem Einzelhandel die meisten Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter beschäftigt (jeweils über eine halbe Million).

Abbildung 4

Konjunkturelle Kurzarbeit nach Branchen

Deutschland, April 2020 (endgültige Werte)



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (März 2020)

Betriebsgröße

- Nach hochgerechneten Daten kamen im August 17 Prozent der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter aus Großbetrieben mit 500 oder mehr Beschäftigten. Ein knappes Viertel war in mittelgroßen Betrieben mit 100 bis 499 Beschäftigten beschäftigt. In einem kleinen Betrieb (bis 99 Mitarbeiter) war mehr als die Hälfte der Kurzarbeiter angestellt.
- Im Vergleich zu früheren Zeiträumen sind in dieser Krise mehr kleine Betriebe von Kurzarbeit betroffen, ihre Zahl ist seit Mai jedoch rückläufig.

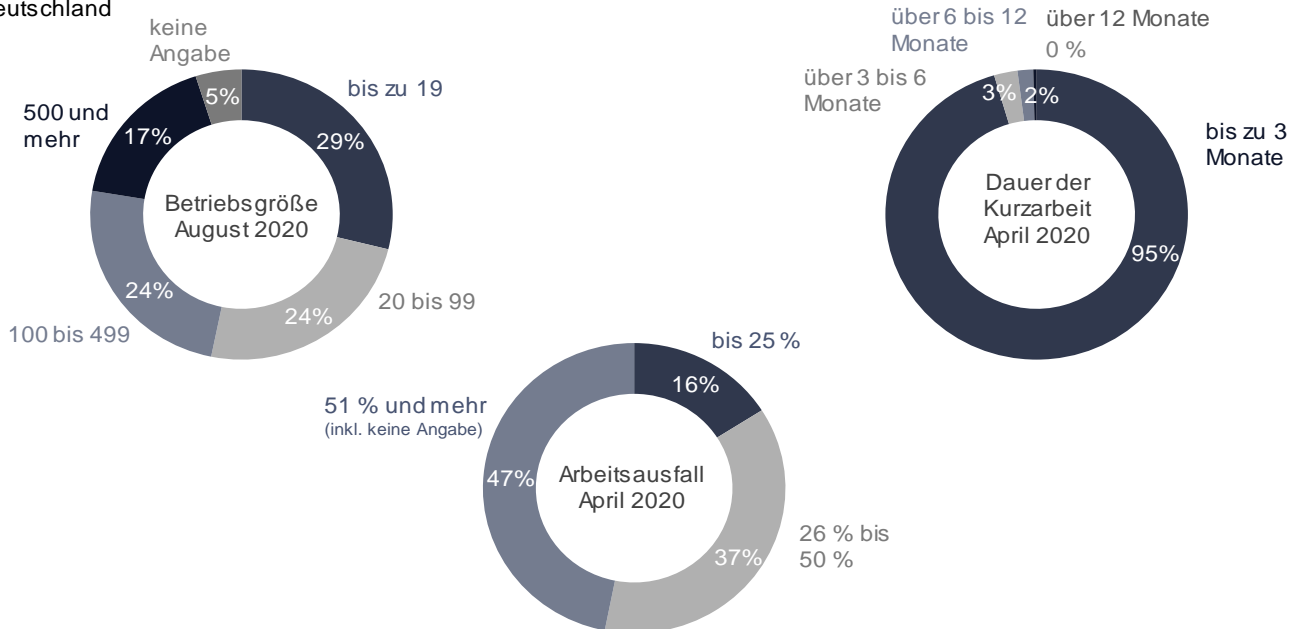
Weitere Strukturmerkmale

- Weitere Strukturmerkmale werden nicht hochgerechnet. So liegen für die Differenzierung des Arbeitsausfalls und die Dauer der Kurzarbeit nur die endgültigen Werte vor.
- Im April 2020, dem bisher stärksten von der Corona-Krise betroffenen Monat, sind 16 Prozent der Kurzarbeiter in Betrieben beschäftigt gewesen, die einen durchschnittlichen Arbeitsausfall von maximal 25 Prozent hatten. Rund 47 Prozent der Kurzarbeiter arbeiteten in einem Betrieb mit einem durchschnittlichen Arbeitsausfall von mehr als 50 Prozent.
- Ein großer Teil der Betriebe hatte im März erstmals Kurzarbeit beantragt. Daher liegt im April der Anteil der Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter in Betrieben, die noch keine drei Monate in Kurzarbeit waren, wie schon im März bei 95 Prozent.

Abbildung 5

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in konjunktureller Kurzarbeit nach ausgewählten Strukturen

Deutschland



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8 Kurzarbeit in den Ländern

Abbildung 6

Konjunkturelle Kurzarbeit nach Ländern

Kurzarbeiterquote* und Anzahl der Personen in Kurzarbeit
Deutschland, Juli 2020



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Juni 2020)

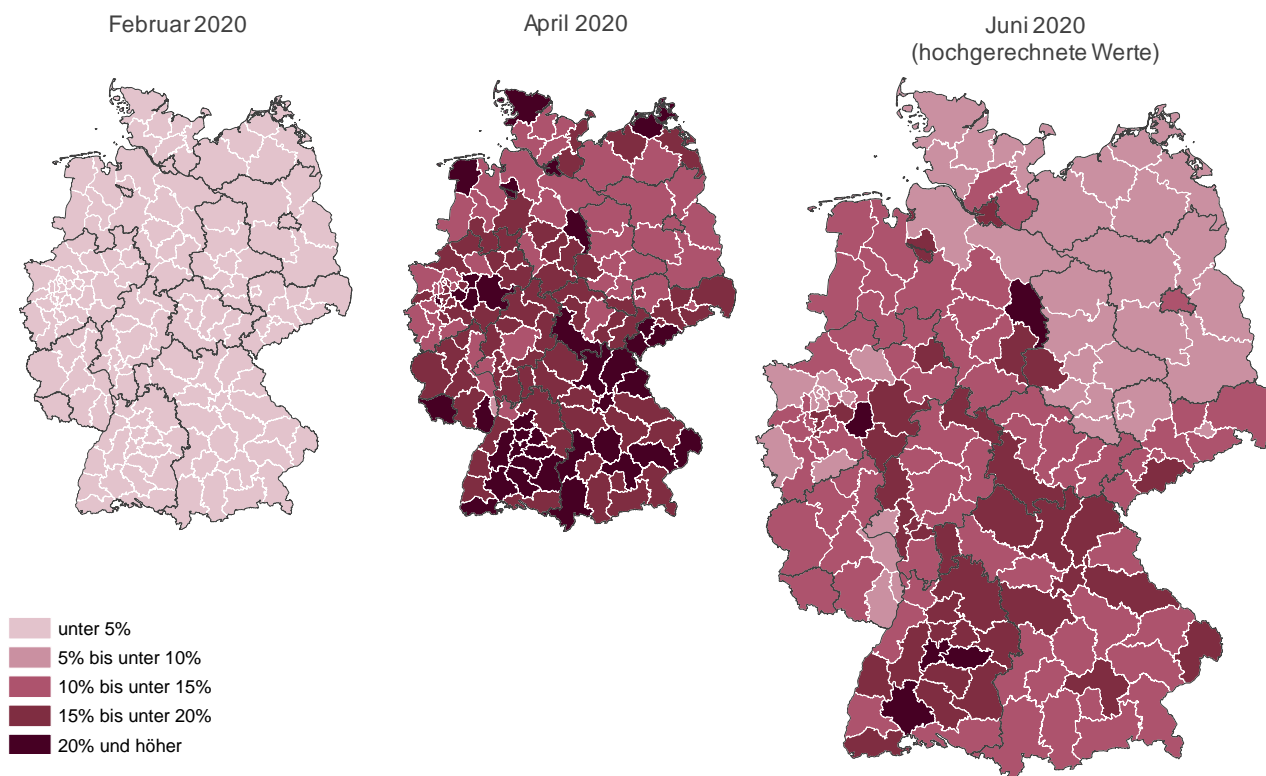
- Nach Ländern liegen erstmalig hochgerechnete Informationen für Juli 2020 vor.
- In absoluten Zahlen haben die bevölkerungsreichen Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die meisten Menschen in Kurzarbeit.
- Bezogen auf die Zahl der Beschäftigten in dem Bundesland liegen die Länder Bremen, Baden-Württemberg und Hessen vorn. Hier lag die Kurzarbeiterquote nach der ersten Hochrechnung im Juli jeweils bei rund 13 Prozent.
- Knapp dahinter folgt Hamburg, dort arbeiteten 12 Prozent der dort Beschäftigten verkürzt.
- Drei dieser am stärksten betroffenen Bundesländer konnten im Vergleich zum Juni 2020 allerdings gleichzeitig die größten Rückgänge verzeichnen. In Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen sank die Kurzarbeiterquote jeweils um gut 4 Prozentpunkte. Hessen konnte dagegen nur einen unterdurchschnittlichen Rückgang von 2,4 Prozentpunkten verzeichnen (Deutschland: -3,3 Prozentpunkte).
- Am geringsten betroffen sind die Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils gut 6 Prozent der dort Beschäftigten.
- Wie schon unter Punkt 6 erläutert, sind Hochrechnungen auf Basis geringer Fallzahlen risikobehaftet. So kann es insbesondere bei kleinen regionalen Einheiten zu Über- oder Unterzeichnungen kommen. Zudem müssen Unschärfen zwischen der regionalen und wirtschaftsfachlichen Zuordnung der Betriebe in der Kurzarbeitergeld- und der Beschäftigungsstatistik stärker berücksichtigt werden.

9 Kurzarbeit nach Agenturen

Abbildung 7

Konjunkturelle Kurzarbeit nach Agenturbezirken

Kurzarbeiterquote (Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten)



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Hochgerechnete Daten auf Ebene der Agenturen für Arbeit liegen bis Juni 2020 vor.
- Abbildung 7 zeigt die Kurzarbeiterquoten⁷ vor der Corona-Pandemie, auf dem bisherigen Höhepunkt des Lockdowns im April und am aktuellen Rand. Zur Berechnung werden hier jeweils die aktuellen Quartalswerte der Beschäftigungsstatistik herangezogen. In dieser regionalen Tiefe müssen u.U. Unschärfen zwischen der regionalen Zuordnung der Betriebe in der Kurzarbeitergeld- und der Beschäftigungsstatistik berücksichtigt werden.
- Im Februar hatten noch zwei Drittel der 156 Arbeitsagenturbezirke eine Kurzarbeiterquote von unter einem halben Prozent und nur knapp jeder dreizehnte eine von über einem Prozent. Im April lag die Kurzarbeiterquote dagegen nur noch in einem einzigen Agenturbezirk unter 10 Prozent (Ludwigshafen: 8,5%), ein knappes Viertel lag bei einer Quote von 20 Prozent und mehr.
- Von April bis Juni hat sich die Lage in fast allen Arbeitsagenturbezirken entspannt und es wurden Rückgänge von bis zu knapp 15 Prozentpunkten verzeichnet.
- Die Betroffenheit ist allerdings in vielen Regionen weiter hoch. In mehr als einem Viertel der Agenturbezirke liegt die Kurzarbeiterquote weiter über 15 Prozent.
- Schwerpunkte im Juni waren insbesondere die Bezirke der Agenturen für Arbeit Helmstedt, Iserlohn, Stuttgart, Göppingen und Rottweil-Villingen-Schwenningen. Drei dieser Bezirke waren auch schon im Februar unter den stärker betroffenen (Iserlohn, Göppingen, Rottweil-Villingen-Schwenningen).
- Im Norden Deutschlands, mit Ausnahme von Hamburg und Umgebung, ist Kurzarbeit aufgrund der geringeren Industriedichte – wie auch schon 2009 – nicht mehr so stark verbreitet.

⁷ Nähere Informationen zur Berechnung können dem zugehörigen Methodenbericht entnommen werden (https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Leistungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzarbeiterquote.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

10 Anhang

Übersicht über die Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit - Hochrechnungen

Daten über konjunkturelle Kurzarbeit sind ein wichtiger Frühindikator für die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes. Sie sollten daher möglichst zeitnah zur Verfügung stehen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der erforderlichen Bearbeitungsprozesse ist das jedoch nicht möglich. Im Folgenden sind die Zeitschienen und Detaillierungsgrade zur Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit im Überblick dargestellt.

Die Statistik über **Anzeigen zur Kurzarbeit** umfasst jeweils einen Kalendermonat und wird am Ende des darauffolgenden Monats veröffentlicht (endgültige Werte). Die Daten für den Berichtsmonat Juni 2020 werden demnach zum Veröffentlichungstermin Juli 2020 (30. Juli) veröffentlicht. Vorläufige Daten werden jedoch schon am Monatsende für den abgelaufenen Monat veröffentlicht. Für das oben genannte Beispiel ist das der 1. Juli 2020.

Auch die **realisierte Kurzarbeit** umfasst den Kalendermonat und wird am Ende des darauffolgenden Monats veröffentlicht. Für sie liegen die endgültigen Ergebnisse nach einer 5-monatigen Wartezeit vor. Da die Anträge mit Abrechnungslisten der Betriebe innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Monat mit Kurzarbeit abgegeben werden können, sind die Daten erst nach dieser Wartezeit vollzählig verarbeitet.

Um dennoch zeitnah berichten zu können, werden für die konjunkturelle Kurzarbeit bereits nach einem Monat Wartezeit hochgerechnete Werte zur Verfügung gestellt.

Die **Kurzarbeiterquote** setzt die Zahl der Kurzarbeiter zur Grundgesamtheit der möglichen Kurzarbeiter, also den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, in Beziehung. Nur so sind aussagekräftige regionale oder wirtschaftsfachlich Vergleiche zur Inanspruchnahme möglich.

Die hochgerechneten Merkmale müssen daher zusätzlich für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Diese erfolgt mit zwei Monaten Wartezeit für Deutschland insgesamt, die Bundesländer und ausgewählte Wirtschaftszweige. Arbeitsagenturen oder Kreise werden nicht hochgerechnet.

Nähere Informationen zu diesem gestuften Verfahren für Branchen und Regionen können dem Methodenbericht Einführung der Kurzarbeiterquote entnommen werden.

Die **Hochrechnung** der realisierten Kurzarbeit erfolgt nach

- 1-monatiger Wartezeit nur für Deutschland insgesamt – jeweils für Betriebe und Kurzarbeiter,
- 2-monatiger Wartezeit zusätzlich nach Ländern und ausgewählten Wirtschaftszweigen,
- 3-monatiger Wartezeit ergänzend auf Ebene der Agenturen für Arbeit und nach
- 4-monatiger Wartezeit außerdem auf Ebene der Kreise.

Statistik-Infoseite

Weitere – auch tiefer regionalisierte – Statistiken zum Kurzarbeitergeld sind im Internet zu finden.

[Realisierte Kurzarbeit \(hochgerechnet\) - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen \(Monatszahlen\)](#)

[Angezeigte Kurzarbeit - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen \(Zeitreihe Monatszahlen\)](#)

[Realisierte Kurzarbeit \(endgültig\) - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen \(Monatszahlen\)](#)

[Angezeigte und realisierte Kurzarbeit - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit \(Zeitreihe\)](#)

Weitere statistische Informationen stehen im Internet unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.